

N a c h t r a g

vom 25. Juli 1904

zu der Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1885 und dem Nachtrag dazu
vom 1. Juni 1893 zu dem Gesetz vom 18. Februar 1885,
den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend.

[75] Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird die Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1885 zu dem Gesetz vom 18. Februar 1885, den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes betreffend, und der Nachtrag vom 1. Juni 1893 dazu (Regierungsblatt S. 62) wie folgt ergänzt und geändert:

1.

— zu § 2 der Ausführungsverordnung. —

Der Kursus dauert sechs Wochen. Dem Unterricht geht eine praktische Aufnahmeprüfung durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und den Lehrschmiedemeister voraus.

Für diese Vorprüfung wird eine Gebühr von 3 *M* erhoben, die im Falle des Bestehens der Hauptprüfung auf die Prüfungsgebühr (§ 4) in Anrechnung kommt.

2.

Der § 4 der Ausführungsverordnung wird wie folgt abgeändert:

Die Prüfungsgebühr beträgt für Staatsangehörige des Großherzogtums 15 *M*, für andere 40 *M*. Dieselbe ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Prüfungstermine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Weimar, den 25. Juli 1904.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Außern und Innern.**

v. Wurmb.